

6. November 2013

Verordnung

über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen

(Betreuungsverordnung; FEBVO)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 100 Absätze 2 Buchstabe c und 3 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998¹;
- Artikel 28 des Reglements vom 9. Juni 2013² über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen;

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt in Ausführung des Betreuungsreglements³

- a. die Information und Unterstützung;
- b. die Anforderungen an die Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer);
- c. die Zulassung und den Ausschluss von Tagesstätten und deren Beaufsichtigung;
- d. die Anspruchsvoraussetzungen, den Umfang, die Höhe, die Ausgabe und die Befristung der Betreuungsgutscheine;
- e. die Anrechnung, Abrechnung, Auszahlung und Rückerstattung der Betreuungsgutscheine;
- f. den Elternbeitrag;
- g. die städtischen Betreuungsbetriebe;
- h. die Tagespflege.

2. Kapitel: Information und Unterstützung

Art. 2

¹ Die zuständige Direktion bietet Beratung und Information zu den familienergänzenden Betreuungsangeboten und Betreuungsgutscheinen in der Stadt Bern (Stadt) an.

² Sie führt eine Liste mit den Tagesstätten, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

¹ Gemeindeordnung (GO); SSSB 101.1

² Betreuungsreglement (FEBR); SSSB 862.31

³ FEBR; SSSB 862.31

³ Sie unterstützt sozial dringliche Fälle nach Artikel 5 bei der Suche nach einem geeigneten Betreuungsangebot.

3. Kapitel: Anforderungen an die Einrichtungen und Trägerschaften (Leistungserbringer)

Art. 3 Geltung der ASIV (Art. 5 Abs. 1 Bst. b FEBR)

¹ Leistungserbringer nach Artikel 5 FEBR¹ haben die Anforderungen der Verordnung vom 2. November 2011² über die Angebote zur sozialen Integration zu beachten, insoweit die von ihnen eingegangenen Betreuungsverhältnisse durch die Stadt mitfinanziert werden.

² Die Zugänglichkeit im Sinne der ASIV³ ist gegeben, wenn das Angebot eines Leistungserbringers mehrheitlich allen Personen mit Wohnsitz in der Stadt und ausgewiesenem Bedarf offen steht.

Art. 4 Soziale Durchmischung (Art. 5 Abs. 1 Bst. c FEBR)

¹ Massstab für die soziale Durchmischung in einer Tagesstätte ist die Zusammensetzung der betreuten Kinder mit ungleichartigen sozialen Merkmalen.

² Der Standort der Tagesstätte und deren Einzugsgebiet werden bei der Beurteilung der sozialen Durchmischung berücksichtigt.

Art. 5 Soziale Dringlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Bst. c FEBR)

Soziale Dringlichkeit besteht,

- a. wenn ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person allein erziehend ist und zur Existenzsicherung erwerbstätig sein muss, oder wenn beide Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen;
- b. wenn aufgrund der anerkannten Ausbildung, der gesundheitlichen Belastung oder der Stellensuche vermittlungsfähiger arbeitsloser Eltern und Erziehungsberechtigten oder aufgrund der sozialen Situation in der Familie eine vorrangige Aufnahme des Kindes geboten ist.

4. Kapitel: Zulassung und Ausschluss von Tagesstätten und deren Beaufsichtigung

Art. 6 Zulassung (Art. 15 Abs. 1 und 3 FEBR)

¹ Die Zulassung ist Voraussetzung zur Entgegennahme von Betreuungsgut-scheinen. Es besteht ein Anspruch auf Zulassung, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind.

² Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Sie ist grundsätzlich unbefristet. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

³ Leistungserbringer, die die Zulassung beantragen oder zugelassen sind, müssen der zuständigen Direktion die für die Zulassung erforderlichen Angaben

¹ SSSB 862.31

² ASIV; BSG 860.113 und dort Artikel 12-20

³ Artikel 8 Absatz 1 ASIV; SSSB 860.113

nach Artikel 5 FEBR¹ machen, die nötigen Unterlagen vorlegen sowie Änderungen der massgebenden Verhältnisse umgehend melden.

Art. 7 Aufsicht (Art. 6 FEBR)

¹ Die Aufsicht über die zugelassenen Tagesstätten richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts².

² Die Leistungserbringer erstatten der zuständigen Direktion (Aufsichtsbehörde) periodisch Bericht über das Einhalten der Vorschriften des übergeordneten Rechts und der Zulassungsvoraussetzungen.

³ Sie sind verpflichtet, der zuständigen Direktion Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Akten zu gewähren, Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren und sie in allen Belangen zu unterstützen, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist.

Art. 8 Ausschluss (Art. 15 Abs. 2 und 4 FEBR)

¹ Der Ausschluss erfolgt von Amtes wegen in den Fällen nach Artikel 15 Absatz 2 FEBR³ oder auf Antrag der Leistungserbringer.

² Er erfolgt auf den im Entscheid genannten Zeitpunkt. Der Entscheid berücksichtigt die festgestellten Mängel, die Interessen der durch den Ausschluss betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten und das Interesse der betroffenen Tagesstätte.

³ Statt des Ausschlusses kann die zuständige Direktion die Zulassung mit Auflagen verfügen oder befristen.

⁴ Die zuständige Direktion informiert die betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten.

5. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen, Umfang, Höhe, Ausgabe und Befristung der Betreuungsgutscheine

1. Abschnitt: Anspruchsvoraussetzungen und Umfang

Art. 9 Erwerbstätigkeit und anerkannte Ausbildung (Art. 9 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a, Art. 10 Abs. 2 FEBR)

¹ Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege nach der staatlichen Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

² Der Beschäftigungsgrad bei Erwerbstätigkeit und die zeitliche Beanspruchung durch die Ausbildung werden anhand der Angaben der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten bestimmt. Im Zweifelsfalle werden weiterführende Informationen und Unterlagen eingefordert.

³ Bei unregelmässigem Erwerbsumsatz wird auf den Durchschnitt der letzten sechs Monate abgestellt. Wenn im massgebenden Zeitraum ein

¹ SSSB 862.31

² Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO); SR 211.222.338 / Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979; BSG 213.223 / ASIV; BSG 860.113

³ SSSB 862.31

Beschäftigungswechsel stattgefunden hat, wird auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der aktuellen Tätigkeit abgestellt.

Art. 10 Vermittlungsfähige Arbeitslose (Art. 9 Abs. 2 Bst. b FEBR)

Der Umfang entspricht der nach den Vorschriften des eidgenössischen Rechts¹ festgestellten Vermittlungsfähigkeit der betroffenen Eltern und Erziehungsberechtigten.

Art. 11 Gesundheitliche Belastung (Art. 9 Abs. 3 Bst. a FEBR)

Die gesundheitlich bedingte Einschränkung der Betreuungsfähigkeit ist durch eine Fachärztin oder einen Facharzt schriftlich zu bestätigen. Der erforderliche Betreuungsumfang ist in der Bestätigung anzugeben.

Art. 12 Kinderschutz, Gefährdung der sozialen Integration und der Chancengleichheit (Art. 9 Absatz 3 Buchstaben b und c FEBR)

¹ Die Bestätigung in den Fällen nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstaben b und c FEBR² orientiert sich am Wohlergehen des betroffenen Kindes und ist von einer Fachstelle auszustellen.

² In der Bestätigung ist aufzuführen, warum das betroffene Kind im Sinne des Betreuungsreglements³ ohne ergänzende Betreuung im Wohlergehen beeinträchtigt oder in der Entwicklung benachteiligt wäre. Der erforderliche Betreuungsumfang ist anzugeben.

³ Als Fachstellen gelten die folgenden Institutionen:

- a. die Kinderschutzbehörde (KESB) Bern;
- b. das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz der Stadt Bern, insbesondere der Bereich ambulante Jugendhilfe;
- c. der Sozialdienst der Stadt Bern;
- d. der Gesundheitsdienst der Stadt Bern;
- e. die Erziehungsberatung des Kantons Bern;
- f. der Fachbereich Asyl und Sozialhilfe des Kompetenzzentrums Integration der Stadt Bern;
- g. die vom Kanton Bern mit einem Leistungsvertrag ausgestatteten Hilfswerke für anerkannte Flüchtlinge während Dauer der vom Bund nach der Asylgesetzgebung⁴ gewährten Vergütungen für die Sozialhilfe.

Art. 13 Befristung der Bestätigung

Bestätigungen nach Artikel 11 und 12 gelten in der Regel längstens ein Jahr und sind per 1. August zu erneuern.

¹ Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; AVIV); SR 837.02 und dort Art. 24

² SSSB 862.31

³ FEBR; SSSB 862.31

⁴ Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2; AsylV 2); SR 142.312 und dort Art. 24.

Art. 14 Ausnahmefälle (Art. 10 Abs. 4 FEBR)

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn der nach Artikel 10 FEBR¹ bestimmte Umfang des Betreuungsgutscheins den tatsächlichen Bedarf nach familienergänzender Betreuung aufgrund der individuellen Verhältnisse nicht abzudecken vermag, insbesondere bei unregelmässigen Arbeitszeiten, bei langem Arbeitsweg oder bei überlappenden Arbeits- oder Ausbildungszeiten der Eltern und Erziehungsberechtigten, die von der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder der Ausbildungsinstitution vorgegeben sind.

2. Abschnitt: Ausgabe und Befristung**Art. 15** Massgebende Verhältnisse und Geltungsdauer (Art.12 Abs. 2 FEBR)

¹ Gutscheine werden mit einer Geltungsdauer jeweils bis 31. Juli ausgestellt.

² Massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Ausstellung. Vorbehalten bleiben die Haushaltgrösse nach Artikel 10 Absatz 3 FEBR² und der Grundbetrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a FEBR³, die nach den zeitlichen Vorgaben der ASIV⁴ bestimmt werden.

³ Mit Ausnahme von Haushaltgrösse und Grundbetrag führen Änderungen der massgebenden Verhältnisse nach erfolgter Ausstellung zu einer Anpassung oder zu einem Wegfall des Gutscheins.

⁴ Die Anpassung oder der Wegfall werden zwei Monate nach Eintritt der massgebenden Änderung auf das Monatsende wirksam.

⁵ Eintretene Änderungen der Verhältnisse, die eine Ausweitung des Gutscheins in Umfang oder Höhe zur Folge haben, werden im Folgemonat nach Meldung der Eltern und Erziehungsberechtigten wirksam.

Art. 16 Meldepflicht und Überprüfung

¹ Eltern und Erziehungsberechtigte, die einen Betreuungsgutschein beantragen oder beziehen, sind verpflichtet, der zuständigen Direktion die für die Ausgabe des Gutscheins erforderlichen Angaben nach den Artikeln 9 – 11 FEBR⁵ zu machen, die nötigen Unterlagen vorzulegen, sowie Änderungen der massgebenden Verhältnisse nach deren Eintritt unverzüglich zu melden.

² Die zuständige Direktion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 verlangen.

³ Sie kann die Angaben der Eltern und Erziehungsberechtigten nach der Sozialhilfegesetzgebung⁶ bei den Steuerbehörden überprüfen.

Art. 17 Erneuerung des Gutscheins

Erneuerungsgesuche sind zusammen mit den Belegen spätestens bis 30. April bei der zuständigen Direktion einzureichen.

¹ SSSB 862.31

² SSSB 862.31

³ SSSB 862.31

⁴ BSG 860.113 und dort insb. Artikel 25 Abs. 2 und 27 Absätze 2 und 3

⁵ SSSB 862.31

⁶ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG); BSG 860.1 und dort Artikel 8c Absätze 2 und 3

6. Kapitel: Anrechnung, Abrechnung, Auszahlung und Rückerstattung der Betreuungsgutscheine

Art. 18 Anrechnung (Art. 13 Abs. 1 - 3 FEBR)

¹ Der im laufenden Monat nicht angerechnete Gutscheinanteil kann nicht kumuliert werden und verfällt jeweils auf das Monatsende (Monatskontingent).

² Abwesenheiten des betreuten Kindes ab 30 Tagen führen zu einer Unterbrechung der Gutscheinanrechnung. Vorbehalten bleiben Abwesenheiten, wegen Krankheit oder Unfall des Kindes und bei Mutterschaft, längstens während Dauer des gesetzlichen¹ Mutterschaftsurlaubs.

Art. 19 Abrechnung und Auszahlung (Art. 13 Abs. 4 FEBR)

¹ Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine durch die zuständige Direktion erfolgt jeweils im laufenden Monat. Abweichungen aufgrund der Abrechnung der Tagesstätten werden im Folgemonat ausgeglichen.

² Die zuständige Direktion und die zugelassenen Tagesstätten stellen einander die zur Abrechnung und Auszahlung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 20 Rückerstattung (Art. 14 FEBR)

Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Direktion vom massgebenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber zehn Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

7. Kapitel: Elternbeitrag

Art. 21 Höchstwerte (Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 16 FEBR)

Die zugelassenen Tagesstätten erheben bei den Eltern und Erziehungsberechtigten höchstens den Maximaltarif nach der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration² zuzüglich des Fixbeitrags³ und des Zuschlags für Kinder unter 12 Monaten⁴ abzüglich des nach Artikel 13 FEBR angerechneten Betreuungsgutscheins.

¹ Artikel 329f des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); OR; SR 220

² Artikel 29 Absatz 2 ASIV; BSG 860.113

³ nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b FEBR

⁴ nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c FEBR

8. Kapitel: Städtische Betreuungsbetriebe (Art. 23 FEBR)

1. Abschnitt: Generelles

Art. 22 Betriebe

¹ Die Stadt führt Tagesstätten für Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens und Tagesstätten für Schulkinder oder gemischte Betriebe für beide Altersgruppen.

² Kinder werden frühestens ab drei Monaten und Jugendliche längstens bis zum Ende der Schulpflicht betreut.

Art. 23 Öffnungszeiten

¹ Die Tagesstätten sind unter Vorbehalt der Absätze 2 - 4 ganzjährig, jeweils Montag bis Freitag, während mindestens 11,5 Stunden pro Tag geöffnet.

² Die Tagesstätten sind geschlossen:

- a. an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen;
- b. am 24. und 31. Dezember nachmittags;
- c. an zwei weiteren Tagen pro Jahr, die von der Tagesstättenleitung festgelegt werden können.

³ Die Betreuung von Kindern bis zum Abschluss des Kindergartens ruht zusätzlich zu Absatz 2 am Freitag nach Auffahrt, am 24. Dezember, in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr und während einer Woche in den Sommerferien der Volksschule.

⁴ Die zuständige Direktion kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen bewilligen.

Art. 24 Wohnsitz (Art. 9 Abs. 1 Bst. b FEBR)

¹ Die Tagesstätten stehen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern zur Verfügung. Kinder und Jugendliche aus andern Gemeinden werden aufgenommen, wenn genügend Plätze vorhanden sind und die Gemeinde mit der Stadt einen Vertrag über die Benutzung dieses Angebots abgeschlossen hat.

² Betreuungsgutscheine werden ausschliesslich an Eltern und Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Bern ausgegeben.

Art. 25 Rechtsanspruch

Auf die Aufnahme eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 26 Mitwirkung

¹ Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kind in einer städtischen Tagesstätte betreut werden soll, haben der zuständigen Direktion die für die Aufnahme, die Betreuung und die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zu geben, die nötigen

Unterlagen vorzulegen, sowie Änderungen der massgebenden Verhältnisse unverzüglich zu melden.

² Die zuständige Direktion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 verlangen.

Art. 27 Krankheit

Während der Dauer einer akuten Krankheit werden Kinder und Jugendliche in den Tagesstätten nicht betreut.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 28 Mit Gutscheinanpruch (Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 16 FEBR)

Die Gebühr für die gutscheinberechtigte Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens richtet sich nach Artikel 21.

Art. 29 Ohne Gutscheinanpruch (Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 21 FEBR)

¹ Die Gebühr für die nicht-gutscheinberechtigte Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens deckt anteilmässig die Kosten für Personal und Infrastruktur:

² Sie beträgt 118 Franken pro Kind und Tag.

Art. 30 Schülerinnen und Schüler (Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 19 Absatz 1 FEBR)

Die Gebühr für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern richtet sich nach Artikel 19 FEBR.

Art. 31 Mahlzeitenpauschale (Art. 19 Abs. 6 und Art. 21 Abs. 3 FEBR)

Die Kosten von 8 Franken pro Kind und Tag je vereinbartes Mittagessen sind im Tarif für die Betreuung nicht enthalten und sind von den Eltern und Erziehungsberechtigten zusätzlich geschuldet.

Art. 32 Erhebung (Art. 22 FEBR)

¹ Die Gebühr für Betreuung und Mahlzeiten wird, unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsdauer, pauschal, aufgrund des Betreuungsvertrags erhoben.

² Sie wird von der zuständigen Direktion als Monatspauschale im Voraus erhoben.

³ Die Gebühr ist auch bei Abwesenheiten des Kindes geschuldet. Vorbehalten bleiben Abwesenheiten ab 30 Tagen in den Fällen nach Artikel 18 Absatz 2.

3. Abschnitt: Qualitätsmanagement und Aufsicht (Art. 23 FEBR)

Art. 33 Konzept und Qualitätshandbücher

¹ Die städtischen Tagesstätten arbeiten auf der Basis eines gemeinsamen pädagogischen Konzepts mit verbindlichem Charakter.

² Ein Handbuch zu zentralen und sich wiederholenden Prozessen und Arbeitsabläufen unterstützt die Qualität im Betreuungsalltag, gewährleistet einheitliche Standards in den städtischen Tagesstätten und dient als Grundlage zur ständigen Weiterentwicklung.

³ Konzept und Handbuch werden durch die zuständige Direktion genehmigt.

Art. 34 Aufsicht

Die zuständige Direktion führt die Aufsicht über die von der Stadt geführten Tagesstätten so lange, als die Aufsicht nach dem übergeordneten Recht¹ den Gemeinden obliegt.

4. Abschnitt: Betreuungsvertrag

Art. 35

¹ Der Betreuungsvertrag zwischen der Tagesstätte (Stadt) und den Eltern oder Erziehungsberechtigten regelt die Rechte und Pflichten der Parteien unter Einschluss der von der zuständigen Direktion bemessenen Gebühr.

² Er wird in der Regel unbefristet abgeschlossen.

³ Die zuständige Direktion erlässt einen verbindlichen Mustervertrag.

Art. 36 Kündigung

Die Parteien können den Betreuungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf das Monatsende kündigen.

Art. 37 Gebührenanpassung durch die Tagesstätte

¹ Die Tagesstätten haben das Recht zur einseitigen Anpassung der Gebühr bei Änderungen der gesetzlichen Tarifgrundlagen.

² Die Gebührenanpassung wird zeitlich wirksam mit der Inkraftsetzung der geänderten Tarifgrundlagen.

³ Das Kündigungsrecht der Eltern oder Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 36 bleibt von der Gebührenanpassung gemäss Absatz 1 unberührt.

Art. 38 Rechtsweg

Im Streitfall richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989² über die Verwaltungsrechtspflege.

9. Kapitel: Tagespflege

Art. 39 Zuständige Stelle (Art. 3 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 2 - 4 FEBR)

¹ Die Aufgaben der Tagesfamilienorganisation werden durch die zuständige Direktion wahrgenommen, wenn die Stadt eigene Angebote der Tagespflege führt.

¹ PAVO; SR 211.222.338 / Pflegekinderverordnung; BSG 213.223 / ASIV; BSG 860.113

² VRPG; BSG 155.21

² Die Aufgaben der Tagesfamilienorganisation werden durch Dritte wahrgenommen, soweit ihnen die Stadt die Führung der Angebote übertragen hat. Diese Dritten gelten als Behörde nach Artikel 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹.

Art. 40 Aufgaben

Die zuständige Stelle

- a. stellt geeignete Tagespflegeplätze bereit;
- b. vermittelt und begleitet die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihr angestellten Tagesfamilien (Tageseltern);
- c. genehmigt den zwischen den Tageseltern und den abgebenden Eltern oder Erziehungsberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrag und entzieht die Genehmigung aus wichtigen Gründen;
- d. klärt Tagespflegeverhältnisse ab und berät diese;
- e. stellt die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sicher und überprüft mindestens einmal jährlich die einzelnen Tagespflegeverhältnisse;
- f. sichert die Aus- und Weiterbildung der Tageseltern;
- g. fördert den Austausch, den Kontakt und die Information unter den Tageseltern;
- h. legt für Kinder ab drei Monaten bis zum Ende des Kindergartens den Umfang der vergünstigten Tagesbetreuung fest;
- i. erhebt bei den abgebenden Eltern und Erziehungsberechtigten die Betreuungsgebühr sowie die Mahlzeitenpauschale.

Art. 41 vergünstigter Betreuungsumfang (Art. 25 Abs. 2 und 3 FEBR; Art. 40 Bst. h)

¹ Die Bestimmungen des fünften Kapitels sind sinngemäss anwendbar für die Berechnung des vergünstigten Betreuungsumfangs in der Tagespflege.

² Hundert Prozent Betreuungsumfang entsprechen einem Jahrespensum von 2806 Stunden (244 x 11.5 Stunden).

Art. 42 Anrechnung

Die im laufenden Monat nicht beanspruchten vergünstigten Betreuungsstunden können im Zeitraum August bis Ende Juli des Folgejahres kumuliert werden (Jahreskontingent). Nicht beanspruchte Stunden verfallen jeweils per Ende Juli.

Art. 43 Gebühr (Art. 5 Abs. 1 Bst. e und Art. 26 FEBR; Art. 40 Bst. i)

¹ Für die vergünstigte Betreuung in Tagesfamilien wird eine Gebühr nach Massgabe der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration² bei den Eltern und Erziehungsberechtigten erhoben.

² Unrechtmässig vergünstigte Betreuung führt zu einer Nachforderung nach Massgabe der effektiven Verhältnisse.

¹ VRPB; BSG 155.21

² Artikel 21-33 ASIV; BSG 860.113

³ Die zuständige Stelle und die für die Gutscheinausgabe zuständige Direktion pflegen einen Informationsaustausch zur Vermeidung bzw. Aufdeckung des unrechtmässigen Bezugs vergünstigter Betreuung.

Art. 44 Mitwirkung der Eltern und Erziehungsberechtigten

¹ Eltern und Erziehungsberechtigte, die eine vergünstigte Betreuung beantragen oder beziehen, sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die für die Festlegung des vergünstigten Betreuungsumfangs und die Berechnung der Elterngebühr erforderlichen Angaben zu machen, die nötigen Unterlagen vorzulegen sowie Änderungen der massgebenden Verhältnisse unverzüglich zu melden.

² Die zuständige Stelle kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 verlangen.

³ Sie kann die Angaben der Eltern und Erziehungsberechtigten nach der Sozialhilfegesetzgebung¹ bei den Steuerbehörden überprüfen.

Art. 45 Wichtige Gründe (Art. 40 Bst. c)

Wichtige Gründe liegen vor, bei

- a. Unzumutbarkeit der Weiterführung des Tagesbetreuungsverhältnisses;
- b. wiederholten Verstössen gegen den Betreuungsvertrag;
- c. Nichtbezahlen der Gebühren;
- d. bei Verstössen gegen die Mitwirkungspflicht der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Art. 46 Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen in der Tagespflege.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist die Verordnung vom 15. Dezember 2004² über die Kindertagesstätten, Tagesstätten für Schulkinder und Kinderhäuser aufgehoben.

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG); BSG 860.1 und dort Artikel 8c Absätze 2 und 3

² TAV; SSSB 862.311

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 6. November 2013

NAMENS DES GEMEINDERATS

Alexander Tschäppät
Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber